



Zürich, 18.5.20

Liebe VSL-Mitglieder

Nachdem wir einige Anfragen von Ludotheken bezüglich der freiwilligen Mitarbeit von über 65-Jährigen im Verein hatten, haben wir eine Anfrage beim BAG eingereicht und folgende Antwort erhalten:

Sehr geehrte Frau Rutishauser

Besten Dank für Ihre Anfrage. Die Frage der Arbeit vor Ort von Personen, die der Gruppe der besonders gefährdeten Personen angehören (dazu gehören auch die Ü-65), ist in Artikel 10c [COVID-19-V 2](#) geregelt. Sie finden die Erläuterungen zur Verordnung unten auf [dieser Website](#).

Es ist Aufgabe des Schutzkonzepts der Ludothek, auf Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personen aus dieser Gruppe einzugehen, damit der erforderliche Schutz gewährleistet wird. Ist es aus fachlicher Sicht nicht möglich, dass besonders gefährdete Personen bei Arbeiten in der Ludothek so einbezogen werden, dass keine Ansteckungsgefahr besteht (anzustreben ist nach wie vor ein Schutzniveau wie bei einer Arbeit zu Hause), dürfen die besonders gefährdeten Personen nicht vor Ort arbeiten und sind unter Lohnfortzahlung von der Arbeitsleistung zu befreien. Dies gilt im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zwingend, und es kann nicht durch Abmachungen unter der Ludothek und den besonders gefährdeten Mitarbeitenden davon abgewichen werden.

Liegt kein Arbeitsverhältnis vor, sondern eine unbezahlte Aktivität von Vereinsmitgliedern, gelten die genannten Vorgaben nicht. Es ist den einzelnen besonders gefährdeten Vereinsmitgliedern überlassen, inwiefern sie sich unter den jetzigen Umständen in solche Vereinsaktivitäten engagieren wollen. Auch wenn die über 65-jährigen keine Vereinsmitglieder und freiwillig (d.h. ohne Lohn) bei Ihnen tätig sind, gelten die genannten Vorgaben von Art. 10c COVID-19-V2 nicht. Wir würden zurzeit aber davon abraten, besonders gefährdete Personen in der Ludothek mithelfen zu lassen, insbesondere wenn es dabei auch zu Kontakt mit anderen erwachsenen Personen kommt.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Recht

Aufgrund dieser Antwort empfehlen wir euch, eure individuelle Regelung bezüglich der freiwilligen Mitarbeit der über 65-Jährigen in eurem Schutzkonzept auszuweisen.

Die über 65-Jährigen, die weiterhin auf eigenes Risiko in der Ludothek mitarbeiten möchten, sollten eine Erklärung unterschreiben!

Wir hoffen, dass euch diese Infos weiterhelfen und wünschen euch einen guten Wiedereinstieg in den neuen Ludotheken-Alltag mit COVID-19-Schutzmassnahmen!

Mit spielerischen Grüssen

Euer VSL-Vorstand